



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 2000

Nummer 44

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	13. 6. 2000	Bek. d. Innenministeriums Feststellung der Befähigung anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG; Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	774
20304	13. 6. 2000	Bek. d. Innenministeriums Feststellung der Befähigung anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG; Laufbahn des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung.	774
20320	26. 6. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Besoldung, Vergütung und Entlohnung – LBV: Aufgaben und Änderungsdienst.	774
21210	24. 5. 2000	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	774
2123	4. 12. 1999	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	776
283	15. 6. 2000	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Berücksichtigung der Teilnahme eines Standortes an der EG-Umwelt-Audit-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. 7. 1993 beim Verwaltungsvollzug	776
6302	29. 6. 2000	RdErl. d. Finanzministeriums Feststellung der rechnerischen Richtigkeit; Nachrechnung maschinell erstellter Rechnungen.	778

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
9. 6. 2000	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Japan, Düsseldorf.	778
26. 6. 2000	Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	778
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr	
3. 7. 2000	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	778
13. 4. 2000	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	779

I.

20304

**Feststellung der Befähigung
anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG****Laufbahn
des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes**Bek. d. Innenministeriums v. 13. 6. 2000 –
0.2.03 – 12 – 1/00

Einem Bewerber für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LVOFeu (SGV. NRW. 203014) erfüllt, wird die Befähigung für diese Laufbahn als anderer Bewerber zuerkannt, wenn er die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 3 LVOFeu) vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die der Laufbahnprüfung (§ 4 LVOFeu) entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat.

– MBl. NRW. 2000 S. 774.

20304

**Feststellung der Befähigung
anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG****Laufbahn des mittleren Dienstes
in der Steuerverwaltung**Bek. d. Innenministeriums v. 13. 6. 2000 –
0.2.03 – 12 – 2/00

Einem Bewerber für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung, der die fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erfüllt, wird die Befähigung für diese Laufbahn als anderer Bewerber zuerkannt, wenn er die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Erster Teil Abschnitt drei der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten – StBAPO) vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die der Laufbahnprüfung (Vierter Teil der StBAPO) entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat.

– MBl. NRW. 2000 S. 774.

20320

**Besoldung,
Vergütung und Entlohnung – LBV:
Aufgaben und Änderungsdienst**RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 6. 2000 –
B 2120 – 1 – IV A 2

Aufgrund meiner Zuständigkeit für das Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfen- und Tarifrecht wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium der RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 1. 1966 (SMBl. NRW. 20320) aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 774.

21210

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe****Vom 24. Mai 2000**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2000 aufgrund des § 3 Absatz 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) – SGV. NRW. 763 – folgende Änderung der Satzung des

Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 2000 – Vers 35-00-1. (U 13) III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995, S. 509, zuletzt geändert am 22. Mai 1996 [MBl. NRW. 1996, S. 1272]) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:**§ 2****Bekanntmachungen**

„Allgemeine Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichung im Rundschreiben des Versorgungswerkes der Kammer und in der Pharmazeutischen Zeitung. Leistungsempfänger werden durch Einzelmitteilung benachrichtigt.“

2. In § 3 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

(3) „Das gebundene Vermögen des Versorgungswerkes ist unter Beachtung des § 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der freien Berufe im Lande NRW und § 3 der Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe in NRW und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.“

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dürfen Geschäfte zur Absicherung von Kurs- und Zinsänderungsrisiken oder zur Erzielung zusätzlicher Erträge getätigt werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:**a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Der Geschäftsführende Ausschuss hat gemäß § 4 und 5 der Verordnung zu den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe in NRW und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht aufzustellen und durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch eine versicherungsmathematische Sachverständige oder einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens jährlich zu berechnen. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten und der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Zusätzlich ist ein Geschäftsbericht zu erstellen.“

b) In Abs. 4 Satz 3 entfallen die Wörter „und der Versicherungsaufsichtsbehörde“.

c) Abs. 6 entfällt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Ziffer 3 wird das Wort „Entgegennahme“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 entfällt der zweite Halbsatz.

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Aufsichtsführenden Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Geschäftstätigkeit,
2. die Entgegennahme des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
3. die Aufstellung von Richtlinien für die Kapitalanlage des Versorgungswerkes,

4. die Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers,
 5. die Wahl und Bestellung eines versicherungsmathematischen Sachverständigen,
 6. die Beschlussfassung über den Geschäftsplan und seine Änderung aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens,
 7. Vorschläge zur Bestellung weiterer Sachverständiger, die den Geschäftsführenden Ausschuss beraten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 an den Kammervorstand,
 8. Beschlussfassung über das Ruhen der Tätigkeit eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Ausschusses aus schwerwiegenden Gründen.
6. In § 18 Abs. 3 werden die Worte „volle DM 5,-“ durch die Worte „den nächstvollen Euro“ ersetzt.
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Worte „Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „und der Versicherungsaufsichtsbehörde“ gestrichen.
8. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „volle DM 5,-“ durch die Worte „den nächstvollen Euro“ ersetzt.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Satz 3 wird Satz 2 (neu).
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
Neben der Altersrente wird eine Berufsunfähigkeitsrente nicht gewährt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Anspruch auf Zahlung der Altersrente beginnt am 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, frühestens jedoch nach einer Mitgliedschaft von 60 Beitragsmonaten. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem das berechnete Mitglied stirbt.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Altersrente kann auf schriftlichen Antrag von jedem Mitglied bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen werden. Die Altersrente vermindert sich
 - a) um den Anteil der Altersrentenanwartschaft, der durch die bis dahin gezahlten Beiträge noch nicht finanziert ist (Beitragsfreistellung nach der unter Ziffer 1. für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft in der als Anlage der Satzung beigefügten Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung) und außerdem
 - b) zur Berücksichtigung der durch Vorverlegung verlängerten Rentenzahlungsdauer um einen versicherungsmathematischen Abschlag. Diese Abschläge betragen für das Vorziehen um jeweils 1 Jahr

vom 65. auf das 64. Lebensjahr	6,24%
vom 64. auf das 63. Lebensjahr	6,00%
vom 63. auf das 62. Lebensjahr	5,52%
vom 62. auf das 61. Lebensjahr	5,04%
vom 61. auf das 60. Lebensjahr	4,56%,

 der Altersrente nach a). Wird der Antrag unterjährig gestellt, beträgt der Abschlag für jeden Monat des vorzeitigen Bezuges der Altersrente $\frac{1}{12}$ der in Satz 3 genannten Werte.
 - d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Das Mitglied kann unter Fortzahlung der Beiträge das Hinausschieben des Rentenbezuges schriftlich beantragen, um dadurch eine Erhöhung der Altersrente zu erreichen. Der Antrag muss minde-

stens 3 Monate vor dem planmäßigen Beginn der Altersrente nach Abs. 2 beim Versorgungswerk eingegangen sein. Die nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge werden pro Kalenderjahr in eine Erhöhung des Rentenwertes umgerechnet. Die Erhöhung des Rentenwertes ergibt sich aus der Tabelle, die unter Ziffer 2. für die zusätzliche Höherversorgung in der als Anlage der Satzung beigefügten Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung aufgeführt ist.

- e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Statt der Altersrente nach Abs. 2, 3 oder 4 kann das Mitglied im Erlebensfall eine Kapitalabfindung seiner Altersrente beantragen. Die Kapitalabfindung kann auf den Teil der zusätzlichen Höherversorgung beschränkt, nicht aber für einen anderen Zeitpunkt als die zu zahlende Altersrente beantragt werden. Der Antrag auf Kapitalabfindung ist unwiderruflich. Er muss spätestens 2 Monate vor dem gewählten Zeitpunkt der Kapitalabfindung beim Versorgungswerk eingegangen sein. Die Kapitalabfindung beträgt ein Vielfaches der Altersrente, die dem Mitglied, wenn es nicht die Kapitalabfindung beantragt hätte, nach Abs. 2, 3 oder 4 monatlich zu zahlen gewesen wäre. Das Vielfache bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kapitalabfindung gewährt wird und ist aus der Tabelle, die unter Ziffer 3. Leistungstabelle der Kapitalabfindungen in der als Anlage der Satzung beigefügten Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung aufgeführt ist.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet mit Ablauf des Monats, in dem
 - a) das Mitglied stirbt,
 - b) das Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet (§ 24 Abs. 2),
 - c) der Entzug der Berufsunfähigkeitsrente beschlossen wird, weil das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht,
 - d) der Fortfall der Berufsunfähigkeit festgestellt wird.

Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezug der Berufsunfähigkeitsrente noch bestehen, ist das Mitglied verpflichtet, sich auf Kosten des Versorgungswerkes einer Nachuntersuchung zu unterziehen. Das Mitglied wird bezüglich der Art seiner Mitgliedschaft damit in den Stand vor Beginn der Rentenzahlung versetzt. Zeiten der vorangegangenen anerkannten Berufsunfähigkeit werden zum Zeitpunkt der Reaktivierung mit dem Durchschnitt der Beiträge belegt, wie sie für die Berechnung der Höhe dieser Berufsunfähigkeitsrente Anwendung gefunden haben.“

12. In § 26 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In diesem Fall entspricht die maßgebliche Rente dem Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder der nach § 24 Abs. 3 höheren vorgezogenen Altersrente oder der nach § 24 Abs. 4 höheren aufgeschobenen Altersrente.“

13. In § 26 Abs. 7 wird folgender Satz hinzugefügt:

„In diesem Fall entspricht die maßgebliche Rente dem Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente oder der nach § 24 Abs. 3 höheren vorgezogenen Altersrente oder der nach § 24 Abs. 4 höheren aufgeschobenen Altersrente.“

14. Die Anlage Leistungstabelle gemäß § 28 der Satzung wird wie folgt geändert:

- a) Unter „1. für die Pflichtmitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft“
- aa) wird in der Tabelle und in Abs. 1 Satz 2 die Währungsbezeichnung „DM“ durch die Währungsbezeichnung „EUR“ ersetzt,
- ab) erhält Absatz 6 folgende Fassung:
„Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt 80 v.H. der unter den dargestellten Voraussetzungen und unter Anwendung der Leistungstabelle ermittelten Rente.“
- b) Unter „2. für die zusätzliche Höherversorgung“ wird in der Tabelle sowie in Abs. 2 Satz 1 die Währungsbezeichnung „DM“ durch die Währungsbezeichnung „EUR“ ersetzt.
- c) Nach den Erläuterungen unter „2. für die zusätzliche Höherversorgung“ wird angefügt:
„3. für die Kapitalabfindungen

Alter	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
Monat 1	178,47	174,17	169,77	165,26	160,64	155,89	151,07	146,25	141,39	136,50
2	178,11	173,80	169,39	164,88	160,24	155,49	150,67	145,84	140,98	136,09
3	177,75	173,43	169,02	164,49	159,85	155,09	150,27	145,44	140,58	135,68
4	177,39	173,07	168,64	164,11	159,45	154,69	149,87	145,03	140,17	135,27
5	177,03	172,70	168,26	163,72	159,06	154,28	149,46	144,63	139,76	134,86
6	176,67	172,33	167,89	163,34	158,66	153,88	149,06	144,22	139,35	134,45
7	176,32	171,97	167,51	162,95	158,26	153,48	148,66	143,82	138,95	134,03
8	175,96	171,60	167,14	162,57	157,87	153,08	148,26	143,41	138,54	133,62
9	175,60	171,23	166,76	162,18	157,47	152,68	147,85	143,01	138,13	133,21
10	175,24	170,87	166,39	161,79	157,08	152,28	147,45	142,60	137,72	132,80
11	174,88	170,50	166,01	161,41	156,68	151,88	147,05	142,20	137,32	132,39
12	174,52	170,13	165,64	161,02	156,29	151,48	146,65	141,79	136,91	131,98

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt hinsichtlich Artikel I Nummern 6, 8, 14 a) aa) und b) am 1. Januar 2002, hinsichtlich Nummern 10c) und e) und 14c) am 1. Januar 2001, im Übrigen am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 23. Juni 2000

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Ausgefertigt:

Münster, den 29. Juni 2000

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter Friese

Präsident
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2000 S. 774.

2123

Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 4. Dezember 1999

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1999 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204), geändert durch Gesetz vom 20. April 1999

(GV. NRW. S. 154), die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. April 2000 – III B 3 – 0810.63 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997 (SMBL. NRW. 2123), geändert durch Beschluß der Kammerversammlung vom 24. April 1999 (MBl. NRW. 1999 S. 1215), wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

„§ 20a

Öffentlich abrufbare Praxisinformationen in
Computerkommunikationsnetzen

Der Zahnarzt kann öffentlich abrufbare Praxisinformationen in Computerkommunikationsnetzen einstellen. Die Gestaltung und die Inhalte dürfen das zahnärztliche Berufsbild nicht schädigen. Werbende Herausstellung und anpreisende Darstellung sind unzulässig. Die Zahnärztekammer Nordrhein erläßt Richtlinien zur Umsetzung dieser Vorschrift. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 16–20 entsprechend.“

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt nach Ausfertigung durch den Präsidenten der Zahnärztekammer Nordrhein am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 18. April 2000

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
– III B 3 – 0810.63 –

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 3. Mai 2000

Dr. Paul Schöning
Präsident

– MBl. NRW. 2000 S. 776.

283

Berücksichtigung der Teilnahme eines Standortes an der EG-Umwelt-Audit-Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. 7. 1993 beim Verwaltungsvollzug

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,

Raumordnung und Landwirtschaft –

I C 1 – 30.40.09 (Nr. I 2/2000) –

u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,

Technologie und Verkehr –

IV A 6 – 46-80 – v. 15. 6. 2000

Für Standorte, die in das Register nach Art. 8 der EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingetragen sind, sind Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug gerechtfertigt, weil mit der Einrichtung des betrieblichen Umweltmanagementsystems und der Prüfung durch einen zugelassenen Umweltgutachter sowie dem Eintragungsverfahren in das Standortregister (unter Beteiligung der Umweltbehörden) Vorkehrungen zur Beachtung umweltrechtlicher Vorschriften getroffen sind, die für die Ausübung des Ermessens der Überwachungsbehörde beachtlich sind und deshalb vor jeder Überwachungsmaßnahme in Betracht gezogen werden sollen.

Dagegen eröffnet die Eintragung eines Standorts in das Register nach Art. 8 der EG-Umwelt-Audit-Verordnung der Behörde nicht die Möglichkeit, von Rechtsvorschriften abzuweichen, die insoweit keine Ausnahmen oder Befreiungsmöglichkeiten enthalten. Dies gilt z.B. für Berichtspflichten nach § 12 Abs. 6 der 2. BImSchV, § 24 Abs. 1, 2, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 3 der 13. BImSchV, aber auch für die Durchführung von Kalibrierungen und Funktionsprüfungen.

1 Allgemeine Bestimmungen – Berichtspflichten und Anzeigen

Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug sind für Anlagen zu gewähren, die zu einem in ein Register nach Art. 8 der EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingetragenen Standort gehören, sofern der Betreiber der zuständigen Behörde Unterlagen, die im Rahmen des Umwelt-Audits erarbeitet wurden (z.B. aus Umweltbetriebsprüfung oder einen Prüfbericht des zugelassenen Umweltgutachters), – ggfs. auf Anforderung – vorlegt oder auf andere Weise Informationen aus der Anwendung des Umweltmanagementsystems zur Verfügung stellt, die der Überwachungsbehörde die erforderlichen Feststellungen gestattet. Soweit die Unterlagen die erforderlichen Informationen enthalten, soll auf eine erneute Übersendung im Rahmen anderer Rechtsvorschriften verzichtet werden.

Das gilt z.B. für Anzeigen nach §§ 55 Abs. 1 und 58c Abs. 1 BImSchG, § 55 Abs. 3 KrW-/AbfG i. V. m. § 55 Abs. 1 BImSchG, § 21c Abs. 1 WHG; Angaben nach § 27 Abs. 1 BImSchG; Berichte nach § 12 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 der 2. BImSchV, § 24 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 der 13. BImSchV, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 der 17. BImSchV, § 8 Abs. 5 der 20. BImSchV und § 6 Abs. 4 der 21. BImSchV.

Auf die Verwendung von Formularen, die nicht gesetzlich oder durch Rechtsverordnung gefordert sind, kann verzichtet werden, soweit dies den Verwaltungsvollzug nicht erheblich erschwert.

Auf die erneute Übersendung von Angaben nach § 27 Abs. 1 BImSchG (Emissionserklärung) kann dann verzichtet werden, wenn die der Behörde zugeleiteten Unterlagen, die im Rahmen des Umwelt-Audits erarbeitet wurden, den Anforderungen nach § 27 BImSchG sowie der 11. BImSchV genügen; auf § 4 Abs. 3 der 11. BImSchV wird verwiesen.

2 Allgemeine Überwachungsvorschriften (§ 52 BImSchG; Nr. 24 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG; § 40 KrW-/AbfG; § 21 WHG)

Die Überwachung im Hinblick auf die Beachtung umweltrechtlicher Vorschriften soll bei Anlagen, die zu einem nach Art. 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingetragenen Standort gehören, hinsichtlich der Häufigkeit und der Tiefe der Kontrolle beschränkt werden. Es sind diejenigen Feststellungen zu treffen, die zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrags (insbesondere im Hinblick auf den Nachbarschutz) notwendig sind; die Behörde muss die Überzeugung gewinnen, dass ihr Handeln die Schutzpflicht des Staates erfüllt. Sind zur Überwachung von Anlagen bestimmter Art in regelmäßigen Zeitabständen bestimmte Maßnahmen vorgesehen, können diese Abstände verlängert werden, soweit eine Festlegung der Überwachungsintervalle nicht in EG-Verordnungen, Gesetzen und Verordnungen erfolgt ist. Die Überwachungsbehörde kann anbieten, sich an einer Umweltbetriebsprüfung des Standortes zu beteiligen, um auf diese Weise unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

3 Mitteilungspflichtigen zur Betriebsorganisation (§ 52a BImSchG; Nr. 25 Verwaltungsvorschriften zum BImSchG; § 53 KrW-/AbfG)

Bei eingetragenen Standorten im Sinne des Art. 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung reicht in den Fällen der §§ 52a BImSchG und 53 KrW-/AbfG die Übersendung eines Auszuges aus den Unterlagen, die im

Rahmen des Umwelt-Audits erarbeitet wurden (z.B. aus der Umweltbetriebsprüfung oder einem Prüfbericht des zugelassenen Umweltgutachters) aus, wenn dieser alle geforderten Angaben enthält. Für die Mitteilung nach § 52a BImSchG kann auf die Verwendung des Formulars (Nr. 25.1.4 Verwaltungsvorschriften zum BImSchG) verzichtet werden.

4 Jahresberichte der Betriebsbeauftragten (Immissionsschutzbeauftragter nach § 54 Abs. 2 BImSchG; Störfallbeauftragter nach § 58b Abs. 2 BImSchG; Abfallbeauftragter nach § 55 Abs. 2 KrW-/AbfG; Gewässerschutzbeauftragter nach § 21b, Abs. 3 WHG)

Soweit die im Rahmen der zur Umsetzung der EG-Umwelt-Audit-Verordnung zu erstellenden Dokumentation auch den Anforderungen der §§ 54 Abs. 2 und 58b Abs. 2 BImSchG, § 55 Abs. 2 KrW-/AbfG und § 21b Abs. 3 WHG genügen, kann auf gesonderte Jahresberichte verzichtet werden.

5 Einzelfallbestellungen von Betriebsbeauftragten (Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Abs. 2 BImSchG; Störfallbeauftragter nach § 58a Abs. 2 BImSchG; Nr. 26 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG; Abfallbeauftragter nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG; Betriebs- und Gewässerschutzbeauftragte nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 1a, 19i Abs. 3, 21a Abs. 2 WHG)

Von der Bestellung eines oder mehrerer Betriebsbeauftragter nach § 53 Abs. 2 BImSchG, § 4 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1a, § 19i Abs. 3 WHG und § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG soll in der Regel abgesehen werden, wenn die Anlage zu einem Standort gehört, der in das Register nach Art. 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingetragen ist und durch Ausgestaltung des betrieblichen Umweltmanagementsystems sichergestellt ist, dass die Ziele gleichwertig erreicht werden, denen eine Einzelanordnung dienen würde. Entsprechendes gilt für eine Einzelanordnung auf der Grundlage des § 58a Abs. 2 BImSchG und § 21a Abs. 2 WHG.

Die Eintragung eines Standortes in das Register nach Art. 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung ist im Rahmen der Entscheidung über eine Befreiung nach § 6 der 5. BImSchV zu berücksichtigen.

6 Angeordnete immissionsschutzrechtliche Ermittlungen (Ermittlungen von Emissionen und Immissionen nach §§ 26, 28, 29 BImSchG; Nr. 19 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG)

Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass durch eine Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, soll bei Anlagen eines nach Art. 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingetragenen Standortes eine Ermittlungsanordnung auf der Grundlage des § 26 BImSchG nur erlassen werden, soweit die im Rahmen der Kontrollmaßnahmen des Umweltmanagementsystems (Anhang I B.4. der EG-Umwelt-Audit-Verordnung) getroffenen Feststellungen nicht ausreichen oder soweit Belange des Nachbarschutzes die Beauftragung einer bekannt gegebenen Messstelle im Sinne des § 26 BImSchG erfordern.

Bei Ausübung der Anordnungsbefugnisse nach §§ 28 und 29 BImSchG sollen die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob die Anlage zu einem Standort gehört, der in das Register nach Art. 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingetragen ist. Weist der Betreiber hinsichtlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach, dass erforderliche Feststellungen im Rahmen der Anwendung des betrieblichen Umweltmanagementsystems durch eine betreibereigene fachkundige und sachgerecht ausgestattete Stelle getroffen werden, ist eine Anordnung zur Messung durch eine bekannt gegebene Stelle erst nach einer längeren Frist als 3 Jahren erforderlich; ggfs. kann sie ganz entbehrlich sein. Dies gilt in dem Umfang, in dem der Betreiber der Überwachungsbehörde Messergebnisse zugänglich macht. Zur Beurteilung der Fachkunde und der Ausstattung der herangezogenen Messstelle gilt Nr. 19.1.1.3 der Verwaltungs-

vorschriften zum BImSchG entsprechend. Betreiber-eigene Messungen können akzeptiert werden, wenn Nr. 19.1.6 der Verwaltungsvorschriften BImSchG beachtet ist.

Für Auflagen zu Genehmigungsbescheiden gilt Entsprechendes.

7 Anordnungen zum Einsatz externer Fachkundiger (Anordnung sicherheitstechnischer Überprüfungen nach § 29a BImSchG; Nr. 20 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG; Anordnung der Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen nach § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG)

Von einer Anordnung nach § 29a BImSchG kann abgesehen werden, wenn eine erforderliche sicherheitstechnische Prüfung im Rahmen des Umweltmanagementsystems eines nach Art. 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingetragenen Standortes durchgeführt wird, die Ergebnisse der zuständigen Behörde vorgelegt werden und Überwachungserfordernissen damit Rechnung getragen wird.

Bei eingetragenen Standorten im Sinne des Art. 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung kann von einer Anordnung nach § 21 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Prüfung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen abgesehen werden.

8 Sonstige Rechtsvorschriften

8.1 § 18 der 17. BImSchV

Bei Anlagen im Sinne der 17. BImSchV, die zu einem nach Art. 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingetragenen Standort gehören, kann die Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 18 der 17. BImSchV) durch die (vereinfachte) Umwelterklärung (Art. 5 Abs. 1, 5 EG-Umwelt-Audit-Verordnung) erfolgen, sofern diese die erforderlichen Angaben enthält.

8.2 §§ 42 und 45 KrW-/AbfG

Auf eine Anordnung des Nachweisverfahrens nach §§ 42 und 45 KrW-/AbfG soll in der Regel gegenüber Besitzern von Abfällen verzichtet werden, deren Abfälle im Rahmen einer Tätigkeit an einem nach Art. 8 EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingetragenen Standort anfallen.

8.3 § 3 Abs. 3 VAwS; § 11 VAwS

Wenn die im Rahmen des Verfahrens nach der Öko-Audit-Verordnung erstellten Unterlagen die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) erforderliche Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan enthalten oder das nach § 11 VAwS erforderliche Anlagenkataster und die zuständige Behörde die zur Wahrung ihrer Aufgabe erforderliche Einsicht in die Unterlagen erhält, ist ein gesonderte Betriebsanweisung und ein gesondertes Anlagenkataster nicht erforderlich.

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 5. 1998 (n.v.) – V B 4 – 8001.8.21.1 – wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 776.

und Leistungen, die in automatisierten Verfahren erstellt worden sind (z.B. Strom-, Gas-, Wassergeld-, Fernmelde-rechnungen), vor der Feststellung und Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit unter Beachtung der nachstehenden Einschränkung nicht generell nachgerechnet werden. Die unterschiedlichen technischen Möglichkeiten der Rechnungserstellung lassen jedoch oft nicht erkennen, ob eine Rechnung in einem automatisierten Verfahren oder mit Hilfe der Textverarbeitung unter manueller Eingabe der Daten erstellt worden ist. Nur wenn bekannt ist, dass Rechnungsaussteller ihre Rechnungen in einem automatisierten Verfahren erstellen, und wenn anfänglich durch Nachrechnung und später durch gelegentlich zu wiederholende Stichproben die Richtigkeit der Rechenoperationen bestätigt worden ist, kann auf die generelle Nachrechnung verzichtet werden. Die Verpflichtung, die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze nach den für sie geltenden Berechnungsgrundlagen (z.B. alter und neuer Zählerstand, Mengenangaben, Einzelpreise, Abrechnung von Abschlagszahlungen) festzustellen und zu bescheinigen, wird durch den Verzicht auf die Nachrechnung nicht berührt.

Mein RdErl. v. 3. 12. 1970 (SMBI. NRW. 6302) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 778.

II.

Ministerpräsident

**Berufskonsularische Vertretung
von Japan, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 6. 2000 –
AS AB-428-36/00

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung Japans in Düsseldorf ernannten Herrn Tatsuo Toda am 31. Mai 2000 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen (außer Regierungsbezirk Köln).

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Kenji Tanaka am 31. März 1998 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2000 S. 778.

**Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 6. 2000 –
AS AB-417-58

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Februar 1998 ausgestellte und bis zum 10. April 2002 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6552 von Frau Claire Louise Fisher, Ehefrau von Vizekonsul Gary John Fisher, Kgl. Britisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2000 S. 778.

6302

**Feststellung
der rechnerischen Richtigkeit
Nachrechnung
maschinell erstellter Rechnungen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 6. 2000 –
I A 3 – 0070 – 15.1

Nach Anhörung des Landesrechnungshofes bin ich damit einverstanden, dass Rechnungen für Lieferungen

**Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr v. 3. 7. 2000

Die Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. 4. 2000 – VI B 4 – 32 – 03/751 des Ministeriums für

Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 32 vom 30. Mai 2000 S. 607 wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 3. Juli 2000

Im Auftrag
Klaus Walter

– MBl. NRW. 2000 S. 778.

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr v. 13. 4. 2000 –
VI B 4 – 32 – 03/751

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 13. April 2000 (Az.: VI B 4 – 32 – 02/751) ist der Plan für den Neubau der nördlichen Verlängerung der B 475 – Umgehungsstraße Ennigerloh – von Bau-km 2+080 bis Bau-km 5+230,86 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Ennigerloh im Kreis Warendorf, Regierungsbezirk Münster, gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt worden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden in Abschnitt A, Nr. 4 des Beschlusses Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre

Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 7. August 2000 bis 21. August 2000 einschließlich im

Rathaus der Stadt Ennigerloh,
Zimmer 302,
Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh

während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Westfälisches Straßenbauamt Münster
Hörsterplatz 2
48147 Münster

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 13. April 2000

Im Auftrag
Klaus Walter

– MBl. NRW. 2000 S. 779.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569